

5. Gentechnik - Verarbeiter – Newsletter, Juni 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

... in eigener Sache...

In den letzten Wochen und Monaten ist viel in Bewegung, insbesondere rund um den auch in Deutschland zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Mais MON 810. Ende Februar waren knapp 3.800 Hektar im Standortregister angemeldet, auf denen in diesem Jahr in Deutschland gentechnisch veränderter MON810-Mais angebaut werden kann. Auf wie viel Hektar tatsächlich GV-Mais in Deutschland angebaut wird, ist nicht bekannt. In einer Pressemeldung von der Arbeitsgemeinschaft Innovativer Landwirte (AGIL), wird von 2.000 Hektar für 2007 gesprochen, das wären gerade mal 0,13% der deutschen Maisanbaufläche. Gegen den Mais MON810 gab es Klagen von Imkern und einen aufschlussreichen Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), der erstmals die Gefahren des GV-Maises für Boden und Nichtzielorganismen anerkennt. Der Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gentechnikgesetzes liegt vor. Auch international hat sich Einiges seit der letzten newsletter-Ausgabe getan. Deshalb ist die Juni-Ausgabe etwas umfangreicher aber hoffentlich informativ geworden.

Dies ist die fünfte Ausgabe des Verarbeiter-Newsletters, der sich kritisch mit der so genannten Agro-Gentechnik auseinandersetzt. Dieser Newsletter erscheint unregelmäßig und greift zum einen die wichtigsten Ereignisse aus Politik, Wirtschaft, Anbau und Freisetzung, zum anderen auch verarbeitungsrelevante Themen auf. Wenn Sie interessante Beiträge und Meldungen sowie Anregungen und Kritik für den Newsletter haben, aber auch wenn Sie ihn nicht mehr beziehen möchten, schicken Sie bitte eine kurze mail an gentechnikfreie-regionen@abl-ev.de. Gerne können Sie den Newsletter an Ihnen befreundete Unternehmen weiterleiten oder uns entsprechende Adressen nennen. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Inhalt:

INTERNATIONAL

1. USA gibt grünes Licht für Pharma-Reis – trotz Bedenken der Reisindustrie..... 1
2. Moratorium für GV-Alfalfa..... 2

EUROPA

3. Internationale Kundgebung in Gatersleben..... 3
4. Europäisches Patentamt widerruft umstrittenes Soja-Genpatent..... 4
5. EU-Bio-Verordnung verabschiedet..... 4
6. Dritte Konferenz der Gentechnikfreien Regionen Europas..... 5

INLAND

7. Urteil: GVO-Futter macht aus Bio-Schweinen normale Schweine..... 6
8. Freisetzungsversuch Amflora genehmigt trotz Warnungen der EMEA..... 6
9. Pharma-Erbesen in Gatersleben freigesetzt..... 7
10. MON-810 – Bescheid des BVL..... 8
11. Honig mit Bt-Mais-Pollen nicht „verkehrs-fähig“..... 9
12. Gift-Menge im Mon 810-Mais schwankt erheblich..... 9
13. Referentenentwurf zum Gentechnik-Gesetz liegt vor..... 10
14. Deutsches Bier muss auch in Zukunft gentechnikfrei bleiben!..... 11

INTERNATIONAL

1. USA gibt grünes Licht für Pharma-Reis – trotz Bedenken der Reisindustrie

Das US-amerikanische Landwirtschaftsministerium (USDA) hat grünes Licht für den großflächigen Testanbau von Pharmareis gegeben und setzt sich damit über die Bedenken von Seiten der US-Reisindustrie und Verbraucherschützer hinweg. Auf mehr als 1.200 Hektar im US-Bundesstaat Kansas kann das Biotechnologie-Unternehmen Ventria Bioscience gentechnisch veränderte (GV) Reissorten anpflanzen.

Ventria Bioscience hat die Reissorte *Oryza sativa* L. gentechnisch so verändert, dass sie zwei menschliche Proteine Lactoferrin und Lysozym bilden soll. Nach der Extraktion aus der Pflanze sollen diese Proteine zur Produktion von Medikamenten gegen Magen-Darm-Erkrankungen und tropische Infektionen verwendet werden können.

Die Behörden in Kansas begrüßen zusammen mit der Mais- und Getreideindustrie das Vorhaben von Ventria. Sie erhoffen sich eine lokale Stärkung der Biotechnologie-Branche. Auf Widerspruch stößt die Erlaubnis bei Umweltschützern und Verbraucherorganisationen. Auf Initiative verschiedener Interessengruppen gingen mehr als 20.000 Einwände gegen das Vorhaben beim USDA ein, denn die transgenen Pflanzen könnten sich unkontrolliert verbreiten. Die medizinisch wirksamen Proteine könnten dann auch in anderen Pflanzen enthalten und über Lebensmittel unbemerkt aufgenommen werden. Jane Rissler von Union of Concerned Scientists kritisiert, dass eine Anpflanzung von "Medikamenten" im Freiland zugelassen werden soll. Zunächst hatte man geplant, den Versuch in Missouri zu starten. Dies ist gescheitert, weil der Bierhersteller Anheuser-Busch damit drohte, keinen Reis mehr aus dem Bundesstaat Missouri zu kaufen, aus Sorge um mögliche Kontaminationen. Auch die US Rice Federation, ein Interessenverband der US-amerikanischen Reisindustrie, äußerte massive Bedenken. Sie unterstütze zwar die Entwicklung von GV-Reispflanzen, nicht aber zur Pharmaka-Produktion oder gar ihre Freisetzung auf dem Acker, ohne wissenschaftliche Belege für die Effektivität der Sicherheitsmaßnahmen.

Dass auch Reis, der v.a. ein Selbstbefruchter ist, vor Kontaminationen nicht sicher ist, zeigte der im letzten Herbst aufgedeckte Reisskandal, der die Lebensmittelbranche bis heute erschüttert. Den US-Rice-farmern bescherte dieser erhebliche Einbußen, die der verursachende Bayer Konzern bisher in keiner Weise begleichen will, mit dem Verweis es sei „höhere Gewalt“ und die Bauern hätten „sorglos“ gehandelt.

Im März 2007 musste das US-Landwirtschaftsministerium von einer weiteren Reis-Kontamination berichten. Die konventionell von BASF gezüchtete Reissorte (Clearfield) CL131 ist in Arkansas gleich mit zwei gentechnischen Verunreinigungen aufgetaucht. Beide Fremdgene stammen vom Gentechnik-Konzern Bayer CropScience. Das eine ist aus der zugelassenen GV-Reislinie GMLL62. Die andere Verunreinigung, entstammt der GV-Reissorte LL62, die nirgendwo auf dem Markt zugelassenen ist. Sie ist gegen das Spritzmittel LibertyLink von Bayer resistent. Dies ist der dritte Reis-Kontaminationsfall in den USA in weniger als einem Jahr. Die Landwirte reagierten erbost über den Vorfall - zumal die Behörden kurz vor der Aussaat ein Aussaatverbot für den Langkornreis CL131 erteilten. Zudem handelt es sich bei dem nun verunreinigten Reis CL131 um eine besonders beliebte Langkornreissorte, da sie ohne gentechnische Veränderung eine Resistenz gegenüber Unkrautvernichtungsmitteln der BASF aufweist. Die Industrie ist besorgt, weil Europa, Japan und Mexiko erneut den Import für Langkornreis aus den USA stoppten.

- Gen-ethischer Informationsdienst: „Pharmareis in Kansas“ und „Bayer verschmutzt BASF“, Nr. 181, April 2007
- Florian Rötzer: „Freilandanbau von genverändertem Reis mit menschlichen Proteinen“, 07.03.2007, <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/24/24784/1.html>
- <http://www.ernaehrungsdienst.de/nachrichten/aktuell/pages/protected/show.prl?params=%26recent%3D1%26type%3D1&id=22875&currPage=>

2. Moratorium für GV-Alfalfa

Erstmals in der US-Geschichte hat ein Bundesrichter in San Francisco angeordnet, dass gentechnisch veränderte Alfalfa (Luzerne) nicht mehr angebaut und verkauft werden darf – und zwar in der gesamten USA. Bereits im Februar diesen Jahres hatte der Bundesgerichtshof verkündet, dass die Zulassung der GV-Alfalfa durch das US-Landwirtschaftsministerium nicht rechtens war, weil eine genaue Prüfung der Auswirkung des Anbaus auf die Umwelt nicht erfolgt war und das Risiko zu ungewiss sei.

- The Center for Food Safety, USA: „Federal Judge orders first-ever moratorium on sale of genetically altered seed“, http://www.centerforfoodsafety.org/Alfalfa_PrelimInjPR3_12_07.cfm

3. Internationale Kundgebung in Gatersleben

Am 21. Mai haben rund 250 Bauern, Imker, Saatgutinitiativen und Umweltschützer eine internationale Kundgebung vor der Genbank Gatersleben (Sachsen-Anhalt) abgehalten und sowohl die Genbank als auch die Politik dazu aufgefordert: „Rettet die Genbank Gatersleben – Ährensache ohne Gentechnik“. Um 5 vor 12 zog der Demonstrationszug, angeführt von Treckern, durch das sachsen-anhaltinische Dorf Gatersleben, um dann vor dem Eingang des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) eine Kundgebung mit internationalen Gästen abzuhalten.

Die Genbank beherbergt eine der umfangreichsten und nach eigenen Angaben hinsichtlich der Artenzahl komplexesten Sammlungen alter Kulturpflanzen. Sowohl im nationalen als auch im internationalen Maßstab ist diese einzigartige Sammlung eine der bedeutendsten Stätten für die Erhaltung alter „Landsorten“ und Wildformen unserer Nutzpflanzen. Ihre Bestände sind ein zentraler Bestandteil menschlicher Kulturgeschichte. Die in der Genbank gesammelten Pflanzensorten sind unverzichtbar für die Erhaltung und Nutzung alter Sorten und auch für die zukünftige Züchtung und Anpassung des Saatguts an auf uns zukommende klimatische Veränderungen.

Ausgerechnet hier - in unmittelbarer Nähe zu den Anbauflächen dieser unersetzlichen „Schatztruhe der Biodiversität“ - führen das Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) Gatersleben sowie verschiedene Gentechnikfirmen, Experimente mit GV-Pflanzen durch. Im November 2006 wurden in Gatersleben GV-Weizen und Anfang Mai 2007 GV-Pharma-Erbesen ausgesät. Mit den Freisetzungsexperimenten wird eine der wichtigsten Grundlagen für die gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft - das Saatgut - leichtfertig aufs Spiel gesetzt, denn das Risiko einer Verunreinigung der Genbankbestände ist aufgrund der unmittelbaren Nähe sehr hoch. Die Genbank kann nicht mehr die Gentechnikfreiheit ihrer Muster garantieren. Dieses Risiko sieht auch die Zulassungsbehörde und hat deshalb eine parallele Ausbringung der alten Erbsenmuster für 2007 untersagt. Damit vernachlässigt die Genbank ihre internationalen Verpflichtung des freien Zugangs der Genbankmuster und ihre Aufgabe der Erhaltung, sicheren Bewahrung und Bereitstellung der Genbank-Muster.

In ganz Europa löst die Freisetzung von GV-Weizen und Pharma-Erbesen große Empörung aus. Deshalb haben anlässlich des Tages der Biodiversität am 22. Mai ein breites Bündnis von über 50 regionalen, bundesweiten und europäischen Erhaltungs-, Züchtungs-, Bauern-, Umweltorganisationen und Aktionsbündnisse zur Demonstration in Gatersleben aufgerufen. Die Kundgebungsredner waren Bauern, Imker und Bäcker, Vertreter von landwirtschaftlichen- und Umweltorganisationen, aus Deutschland, der Schweiz, Österreich, Frankreich, Mali und Chile. Sie haben die internationale Bedeutung der Genbank Gatersleben – der Schatztruhe der biologischen Vielfalt - die ihre Muster weltweit verschickt, erläutert und die Gefahren der Gentechnikexperimente für die Sicherheit der Genbankmuster eindrücklich dargestellt. Die Teilnehmer der Demonstration, die Kundgebungsredner und die Organisatoren der Veranstaltung fordern die Genbank Gatersleben und die Politik auf:

- Verbot sämtlicher GV-Experimente in Gatersleben und allen anderen öffentlichen Genbanken!
- Sofortige Errichtung eines weit reichenden gentechnikfreien Schutzgebietes rund um die Genbanken, um Verunreinigungen ihrer Bestände sicher und dauerhaft auszuschließen!
- Erhalt der öffentlichen, gentechnikfreien Genbanken und des freien Zugangs zu ihnen!

Das Umweltinstitut hat einen informativen Hintergrundtext zur Genbank Gatersleben verfasst, der die Geschichte der Genbank, die Abhängigkeiten und die gentechnischen Experimente darstellt.

- http://www.umweltinstitut.org/download/gatersleben_hintergrund.pdf

4. Europäisches Patentamt widerruft umstrittenes Soja-Genpatent

Das Europäische Patentamt (EPA) in München hat am 3. Mai 2007 ein seit langem umstrittenes Patent des Gentechnikkonzerns Monsanto auf Sojabohnen vollständig zurückgewiesen, so der EPA-Sprecher Rainer Osterwalder. Die Behörde gab damit etlichen Einwendungen statt. Das Patent hatte Monsanto Ansprüche auf jegliches genmanipulierte Soja-Saatgut eingeräumt. Nun wurde das Patent vom Europäischen Patentamt – nach einem 13jährigen gerichtlichen Streit – vollständig widerrufen.

In seiner ursprünglichen Version erstreckte sich das Patent mit der Nummer EP 0 301749 auf alle gentechnisch veränderten Sojapflanzen und auf alle Pflanzen, die durch das beschriebene Verfahren gentechnisch verändert wurden. Es gilt als eines der breitesten Patente in der Pflanzenzucht, das jemals erteilt wurde. Der Hintergrund der „Erfindung“ ist die so genannte Genkanone. Diese wird dazu verwendet, Pflanzenmaterial mit Metallpartikeln zu bombardieren, um auf diese Weise fremde Gene einzuschleusen. Das Patent wurde nun unter anderem widerrufen, weil die Erfindung nicht mehr neu gewesen sei. Das entsprechende gentechnische Schrotschussverfahren sei zuvor bereits bei ähnlichen Pflanzen beschrieben worden und wird auch heute noch regelmäßig zu Genmanipulation eingesetzt.

1994 hatte die US-amerikanische Firma Agracetus dieses Patent zugesprochen bekommen. Gegen die Patenterteilung hatte „Kein Patent auf Leben!“, Greenpeace und die kanadische Nichtregierungsorganisation ETC Group sowie fünf Firmen Einspruch erhoben. Unter den einsprechenden Firmen war damals auch Monsanto. Nachdem Monsanto aber Agracetus 1996 aufgekauft hatte, hat der Konzern die Seiten gewechselt und von da ab das Patent verteidigt.

„Dies ist ein wichtiger Erfolg gegen Patente auf Saatgut. Wir haben bewiesen, dass wir auch Patente von Konzernen wie Monsanto knacken können. Der jahrelange Einsatz hat sich gelohnt,“ sagt Ruth Tuppe von der Initiative „Kein Patent auf Leben!“. Wenn Patente auf eine ganze Pflanzenart erteilt werden dürften, hat dies unabsehbare Folgen für die Landwirtschaft und bringt Bäuerinnen und Bauern weltweit in eine ökonomisch nicht vertretbare Abhängigkeit von großen Agrarkonzernen.

- Ruth Tuppe: „Monsanto-Patent widerrufen!“, <http://www.keinpatent.de/index.php?id=76>
- Schweizer Bauer CH: „Europäisches Patentamt widerruft umstrittenes Soja-Genpatent“, http://www.schweizerbauer.ch/htmls/artikel_14055.html

5. EU-Bio-Verordnung verabschiedet

Anfang des Jahres ist die Diskussion über die Neufassung der EU-Verordnung für biologische Erzeugung in Brüssel auch hinsichtlich des Einsatzes von Gentechnik neu entfacht. Hier stehen zwei Punkte hervor. Zum einen wurde debattiert, ob es einen gesonderten Kennzeichnungsschwellenwert bei Bio geben soll oder nicht. Ein anderer Punkt ist, ob es bei Zusatzstoffen Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verwendung von Gentechnik geben soll, oder aber nicht.

Einigkeit besteht darüber, dass die Anwendung von Gentechnik im Biolandbau weiter verboten bleibt! Wenn ein Produzent, Weiterverarbeiter oder Händler *absichtlich*, oder auch nur durch *Nachlässigkeit oder Unkenntnis* eine Kontamination von Produkten mit GVO herbeiführt, so verliert er seine Bio-Zulassung und das Bio-Produkt sein Bio-Etikett. Im konventionellen Landbau gibt es kein gesetzliches Verbot der Anwendung von GVO. Wenn Lebens- oder Futtermitteln absichtlich, durch Nachlässigkeit oder Unkenntnis GVO zugesetzt werden, müssen sie als GVO-haltig gekennzeichnet werden. In beiden Fällen muss die Verunreinigung *nicht* im Produkt nachweisbar sein, es gilt der Nachweis im Produktionsablauf. Bedauerlicherweise macht die EU-Kennzeichnungsverordnung derzeit eine Ausnahme bei Milch, Fleisch und Eiern (tierische Produkte).

Diskutiert wurde aber, ob es in der EU-Bio-Verordnung künftig einen speziellen Kennzeichnungsschwellenwert für *zufällige* und *technisch nicht zu vermeidende* GVO-Kontaminationen geben soll. Die EU-Kennzeichnungsverordnung legt fest, dass alle Lebens- und Futtermittel ab einer GVO-Verschmutzung von 0,9% als GVO-haltig gekennzeichnet werden müssen. Wenn ein Produkt GVO enthält, der GVO-Gehalt aber unter 0,9% liegt und der Hersteller nicht kennzeichnen will, so schreibt die Kenn-

zeichnungsverordnung vor, dass er nachweisen muss, dass die Kontamination "zufällig" oder "technisch nicht zu vermeiden" ist. Friedrich Wilhelm Graefe zu Baringdorf, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Europäischen Parlament, dazu: „Dieser gesetzte Wert von 0,9% dient lediglich der Information der Verbraucher in Ausnahmesituationen und ist keinesfalls als Toleranzwert für GVO-Kontaminationen zu verstehen, so wie es die Gentechnik-Industrie gerne darstellt. Gesetzeslage ist jedoch: Sowohl für biologische als auch für konventionelle Produkte gilt weiterhin grundsätzlich GVO-Freiheit. Es gibt kein Recht auf Kontamination. Es gibt die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz vor Kontamination!“

Im Zuge der Diskussion um einen Kennzeichnungsschwellenwert für GVO in der EU-Bio-VO forderten verschiedene Verbände und europäische Regionen, einen solchen Kennzeichnungsschwellenwert für Bio bei 0,1% festzulegen. Bei einem Kennzeichnungsschwellenwert von 0,1% bzw. an der Nachweisgrenze müssten praktisch alle Bioerzeugnisse vor dem Marktzugang auf GVO getestet werden. So lange nicht gesetzlich festgezurr ist, dass die Verursacher von Verschmutzungen alle Kosten tragen, kämen bei der Setzung eines Bio-Kennzeichnungsschwellenwertes von 0,1% daher unabschätzbare Kosten auf den Bio-Sektor zu: Analysekosten für teils mehrfach durchzuführende GVO-Nachweise, Reinigungskosten für gemeinsam genutzte Erntemaschinen, amtliche Probeziehungen usw. Schon jetzt haben viele Betriebe hohe Zusatzkosten für den Nachweis der GVO-Freiheit ihrer Produkte. Ein Extra-Schwellenwert würde für die Biobetriebe einen unkalkulierbaren Kostenanstieg bedeuten.

Anders ist ein Kennzeichnungsschwellenwert beim Saatgut zu betrachten. Denn: Saatgut steht am Beginn der Nahrungskette, ist die erste Erzeugungsstufe. Hier muss eine mögliche Potenzierung verhindert werden, denn sonst ist in einigen Jahren kein GVO-freier Anbau mehr möglich. Wenn Saatgut als GVO-frei deklariert am Markt angeboten wird, muss die Nachweisgrenze angesetzt werden. Das heißt auch, Saatgut muss grundsätzlich vor der Vermarktung getestet werden. Dies gilt sowohl für konventionelles als auch für Bio-Saatgut. Die EU-Kommission muss von daher den *Kennzeichnungsschwellenwert für Saatgut an der Nachweisgrenze* festlegen.

Ganz anders sieht es aus mit einem zweiten Punkt. Der EU- Agrarministerrat hat im Laufe der Verhandlungen einem Passus in den Verordnungsentwurf eingebaut. Dieser erlaubt es, dass zur Herstellung von ökologischen Lebensmitteln in Ausnahmen auch solche Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die „mit Hilfe von“ gentechnisch veränderten Organismen hergestellt worden sind, wenn keine mehr am Markt verfügbar sind, die auf natürliche Weise hergestellt sind. „Zusatzstoffe, die aus oder mit GVO hergestellt wurden, sind das Einfallstor für die Gentechnik in biologische Lebensmittel“, sagt Graefe zu Baringdorf. Und weiter: "Die Gentechnik widerspricht allen Prinzipien des biologischen Landbaus. Wir dürfen uns nicht einreden lassen, dass Gentechnik in der Mikrobiologie etwas anderes sei als in Pflanzen und Tieren. Sie nimmt Lebensvorgänge auseinander und kombiniert artfremde Gene. Die Folgen sind nicht abschätzbar. Es darf nicht sein, dass Gentechnik irgendwann ganz legal durch die Hintertür kommt. Jetzt kommt es darauf an, ob diese Ausnahmen tatsächlich in die Anhänge der EU-Bio-VO aufgenommen werden. Wichtig ist, dass die Durchführungsbestimmungen und Anhänge der EU-Bio-VO in einem demokratischen Verfahren unter Öffentlichkeitsbeteiligung festgesetzt werden. Denn es muss sicher gestellt werden, dass Rat und Kommission nicht versuchen, die Verwendung von GVO im Ökolandbau durch die Hintertür einzuführen.“

- Graefe zu Baringdorf: „Biologische Lebensmittel und Gentechnik bleiben unvereinbar“ http://www.graefezubaringdorf.de/pdf_presse/07-04-27-Oekolandbau.pdf
- Kölling, Graefe zu Baringdorf: „Gentechnikfreie Landwirtschaft. Für alle!“, bauernstimme Nr. 298, März 07, S. 11

6. Dritte Konferenz der Gentechnikfreien Regionen Europas

EU-weit gibt es 236 Gentechnikfreie Regionen und 4.500 Landkreise, Städte und Gemeinden, die sich gentechnikfrei erklärt haben. Bei der dritten europäischen Konferenz der Gentechnikfreien Regionen nahmen rund 300 Vertreter aus fast allen europäischen Ländern teil und machten deutlich, dass die gentechnikfreie Bewegung eine der größten und ausdauerndsten politischen Bewegungen Europas unserer Zeit ist, die auch international immer mehr Verbündete findet. Vertreter aus Georgien, Mazedonien und Serbien machten auf die besondere Bedeutung ihrer Länder als unmittelbare Nachbarn der EU auf-

merksam. Des weiteren berichteten Vertreter aus Russland, Indonesien, Indien, Äthiopien und Kenia von ihren Erfahrungen mit gentechnisch verändertem Saatgut. Vor allem die Vertreter aus Afrika appellierten an die Verantwortlichen, sich nicht durch den Import von GV-Saatgut in die nationalen Entwicklungen einzumischen. Vielmehr müsse es den Menschen vor Ort überlassen bleiben, ihre Netzwerke und Produktionsketten weiter auszubauen und eine standortspezifische, regional angepasste Landwirtschaft mit eigenen Saatgutsorten umzusetzen. Argumente, die auch die aus Indien angereiste Vandana Shiva anführte. Sie stellte fest, dass der Austausch von regionalem Saatgut durch Sorten der Industrie überall voranschreitet. Lokale Sorten und die Unabhängigkeit der Bauern gehen damit immer mehr zurück. Die Argumente der Industrie sind immer gleich. Die alten Sorten seien nicht ertragsstark genug und wiesen keine ausreichende Homogenität auf.

Ausgetauscht wurden die unterschiedlichen Strategien in den einzelnen Ländern, wie man die gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft sichern will. Hürden und Schwierigkeiten wurden dargestellt aber auch Erfolge. Im nächsten Jahr – Mai 2008 – wird es die nächste Konferenz geben und zwar anlässlich der Biodiversitätskonferenz die im Mai nächsten Jahres in Bonn stattfindet.

- Nürnberger: „Viel ist erreicht aber nichts Gewonnen“, Unabhängige Bauernstimme Nr. 300, Mai 07, S.16f.

INLAND

7. Urteil: GVO-Futter macht aus Bio-Schweinen normale Schweine

Ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg besagt, dass wenn Bio-Schweine unwissentlich mit gentechnisch verändertem Futter gefüttert werden, darf ihr Fleisch nicht mehr als Öko-Produkt verkauft werden. Bei einem Öko-Bauern hatte eine Bio-Zertifizierungsstelle GVO in Öko-Futtermittel eines Landwirts gefunden. Das Futtermittel hatte einen Soja-Anteil von 1,7%, dieses Soja wies eine Verunreinigung von 2,4% GVO-Anteil auf. Dieses Futter dürfe nicht mehr als Öko-Futter (übrigens auch nicht als konventionelles Futter) verkauft werden. Die 650 Schweine waren acht Tage damit gefüttert worden. Woraufhin das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die zuständige Ökokontrollstelle darauf hin wies, dass die Schweine nicht mehr als Bio-Schweine verkauft werden dürften. Der Landwirt klagte daraufhin, denn er habe das Futter als Bio-Futter gekauft und wenn er die Schweine nicht als Bio verkaufen könne, würde ihm ein Schaden von 125.000 bis 130.000 Euro entstehen. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit dem Schutz des Verbrauchervertrauens in Bio-Produkte. Fraglich ist, ob der Bauer den Futtermittelhändler als Inverkehrbringer wegen Schadensersatz anzeigt.

- http://www.lvz-online.de/ratgeber/essen_trinken/4052_91412.html
- Landeszeitung Lüneburg: „Bio-Sau genießt Vertrauensschutz“, 12./13. Mai 2007

8. Freisetzungsversuch Amflora genehmigt trotz Warnungen der EMEA

Ende Mai 2007 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Freisetzung der gentechnisch veränderten Stärke-Kartoffel „Amflora“ genehmigt. Die „Amflora“-Kartoffel ist gentechnisch so verändert worden, dass sie fast ausschließlich nur eine Stärkekomponente (Amylopektin) produziert. „Amflora“ befindet sich gerade im europäischen Zulassungsverfahren, das von der EU-Kommission Ende 2006 ausgesetzt wurde, denn sie steht unter starker Kritik: Bei der Amflora wurde ein Markergen verwendet, das den Pflanzen eine Resistenz gegen mehrere Antibiotika verleiht, die in der Humanmedizin und Tierzucht zur Therapie eingesetzt werden. Diese Antibiotika werden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) als wesentlich für die Behandlung von Krankheiten bei Menschen eingestuft. Deshalb haben beide Behörden starke Bedenken gegen die Zulassung dieser gentechnisch veränderten Stärke-Kartoffel geäußert. Die EMA wies darauf hin, dass eine Freisetzung der betroffenen Antibiotika-Resistenzgene, langfristig die Wirksamkeit dieser Medikamente bedroht. Außerdem müssten die beiden verwendeten Antibiotika auch deshalb in ihrer Wirksamkeit geschützt werden, weil möglicherweise zukünftig andere Antibiotika aus der gleichen Gruppe bedeutsam werden könnten. In der Stellungnahme heißt es: „Sie haben das Potential extrem wichtig zur Behandlung anderweitig multiresistenter Erreger (...) zu werden“. So wurde eines der ver-

wendeten Antibiotika erst in jüngster Vergangenheit in Estland in ein Programm zur Bekämpfung von Tuberkulose eingeführt.

Noch bevor die EU-Kommission einer „Amflora“-Zulassung zustimmt oder diese aufgrund der zahlreichen Bedenken ablehnt, greift das deutsche Bundesamt für Verbraucherschutz – anstatt seinem Namen alle Ehre zu machen und vorsichtig und umsichtig zu handeln – diesem Entscheidungsprozess vor. In seinem Genehmigungsbescheid heißt es bezüglich der verwendeten Antibiotikaresistenzgene, dass "von dem Freisetzungsvorhaben keine schädlichen Einflüsse auf Menschen und Tiere sowie auf die Umwelt zu erwarten sind". Dies ist auch aus zwei weiteren Gründen völlig unverständlich: zum einen empfiehlt die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA), Antibiotikaresistenzgene, gerade weil sie sehr in der Kritik stehen, ab 2008 nicht mehr zu nutzen. Zum anderen ist die sog. „Amflora II“ in der Zulassungspipeline, die genau die gleichen Eigenschaften aufzeigen soll, allerdings ist als Markergen eine Herbizidtoleranz verwendet worden.

Prekär an der Amflora ist auch der Zweck der Freisetzungsgenehmigung. Dieser diene „insbesondere der Produktion von Pflanzkartoffeln“. Freisetzungen sind eigentlich im Rahmen des Zulassungsprozesses dazu da, um gemäß dem „Step by Step“-Verfahren nach den Gewächshausexperimenten, die Umwelteinwirkungen auf die GV-Pflanzen zu untersuchen. Bevor diese Ergebnisse vorliegen schon mit der Saatgutproduktion zu beginnen, widerspricht diesem Prinzip.

Kurz nach Erscheinen des EMEA-Berichtes, aber vor Erteilung des Genehmigungsbescheides, hat die BASF zwei der drei Freisetzungsfelder (insgesamt 155 Hektar in den Mecklenburgischen Gemeinden Zepkow und Buetow sowie den brandenburgischen Perleberg) zurückgenommen. Es wird also spannend wo die Kartoffel tatsächlich „experimentell vermehrt“ wird und ob die EU-Kommission in die gleichen Fußstapfen tritt oder im Sinne des Verbraucherschutzes die Zulassung der Amflora nicht gestattet.

- Lühr, W.: „BASF trickst Brüssel bei Genkartoffel aus“, taz, 29.05.07, S. 8, <http://www.taz.de/dx/2007/05/29/a0063.1/text.ges,1>
- Potthof, C.: „Amfloras Ende?“, unabhängige Bauernstimme Nr. 301, Juni 2007, S. 14

9. Pharma-Erbesen in Gatersleben freigesetzt

Am 3. Mai 2007 sind gentechnisch veränderten Pharma-Pflanzen in Gatersleben – eine der größten Genbanken weltweit für alte Kulturpflanzen – freigesetzt worden. „Das ist ein Skandal und eine Bedrohung der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft“, so Georg Janßen, Bundesgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft. Die über 75.000 Einwände gegen den Freisetzungsvorhaben wurden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als nicht relevant angesehen. Pharma-Pflanzen sind gentechnisch veränderte Pflanzen, die pharmakologisch wirksame Stoffe wie bspw. Antibiotika, Medikamente oder Impfstoffe produzieren können. Pharmastoffe in Nahrungspflanzen zu implementieren ist ein Spiel mit dem Feuer. Gentechnik-Skandale in Amerika zeigen, dass Kontaminationen über kurz oder lang unvermeidlich sind. Selbst die Gentechnik-Industrie gibt mittlerweile zu, dass Auskreuzungen gentechnisch veränderter Pflanzen nicht zu vermeiden sind. „Eine Freisetzung von Pharma-Pflanzen und damit potentieller Verunreinigung unserer Nahrungsmittel mit pharmakologisch wirksamen Stoffen ist unverantwortlich und ein Angriff auf die Sicherheit der deutschen Land- und Lebensmittelwirtschaft. Nahrungsmittelpflanzen, die mit einer solchen Risikotechnologie versehen sind, auch noch in Gatersleben – der Schatztruhe der biologischen Vielfalt – freizusetzen ist grob fahrlässig, denn im Auskreuzungsfall wird eine Jahrhunderte lange Züchtungs- und Erhaltungsarbeit zerstört, die Genressourcen wertlos macht“, erklärte Janßen. Interessant ist, dass im Genehmigungsbescheid des BVL´s als Auflage steht, dass die Vermehrungen der alten Erbsen-Sorten für dieses Jahr ausgesetzt werden. Dies mag vielleicht das Risiko geringfügig vermindern, allerdings wird auf diesem Wege die eigentliche Erhaltungsarbeit der Genbank vernachlässigt zu Gunsten der Interessen der Gentechnik-Konzerne.

- AbL PE: „Skandal: Pharma-erbse in Gatersleben freigesetzt“, http://db.zs-intern.de/uploads/1178208964-07_05_03_abl_pm_skandal_pharmaerbse.pdf

10. MON-810 – Bescheid des BVL

Ende April 2007 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das Bundesminister Seehofer unterstellt ist, einen wichtigen Bescheid an den Gentechnikkonzern Monsanto geschickt. Der Bescheid legt fest, dass die zukünftige Abgabe von gentechnisch veränderten Mais der Linie MON 810 an Dritte zum kommerziellen Anbau erst erfolgen darf, wenn Monsanto einen umfassenden Plan zur Beobachtung der Umweltauswirkungen vorgelegt hat.

Erstmals werden in diesem Bescheid die seit Jahren von besorgten Bäuerinnen und Bauern, VerbraucherInnen sowie zahlreichen landwirtschaftlichen und Umweltschutzverbänden sowie Verbraucherschutzorganisationen vorgebrachten Risiken der Gentechnik auf dem Acker durch die oberste Bundesbehörde in Berlin bestätigt. Das BVL sieht insbesondere Risiken für Nichtzielorganismen und Boden.

1. Risiken für Nichtzielorganismen: „Erst mit jüngeren Untersuchungen wurde deutlich, dass und in welchem Ausmaß das Bt-Toxin über die Pflanze in höhere Nahrungskettenglieder gelangt.“ Die Gefährdung von Nichtzielorganismen mit dem Bt-Toxin „ist damit belegt“, so das BVL. Zudem hält das BVL fest, dass andere wichtige Organismen, die im Feld eine große Rolle bei der natürlichen Schädlingsbekämpfung spielen, „bisher im Labor kaum bzw. nur schlecht untersucht“ wurden. Zudem stellt das BVL „eindeutig schädliche Wirkungen auf Schmetterlingslarven“ fest.

2. Risiken für den Boden: Hierzu heißt es im Bescheid: „Bei Bt-Pflanzen sind die Wirkung und die Verweildauer des in den Pflanzen gebildeten Toxins im Boden derzeit ungeklärt, bergen jedoch ein relativ hohes Potenzial für ökologische Folgen. Bt-Mais gibt das Bt-Toxin aktiv durch Wurzelausscheidungen und passiv durch Zersetzungsprozesse an den Boden ab. Dort wird das Toxin an Bodenpartikel (vornehmlich Tonminerale) in einer aktiven Form gebunden und bleibt länger als 200 Tage und damit deutlich über die Vegetationsperiode nachweisbar“. Weiter heißt es: „Wird das Bt-Toxin von Organismen aufgenommen, so kann es über die Nahrungskette weitergereicht werden ... Die potenzielle Gefährdung von Nichtzielorganismen durch Bt-Toxin im Boden wurde wiederholt von wissenschaftlicher Seite hervorgehoben.“

Aufgrund dieser Risiken kam das BVL in seinem Bescheid zu dem Schluss: „Diese neuen und zusätzlichen Informationen geben berechtigten Grund zur Annahme, dass der Anbau von MON 810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt“. Und weiter heißt es, dass jeglicher Anbau zu einem Akkumulationsprozess (Anhäufung) beiträgt. Als Konsequenz ergibt sich für das BVL, dass solange der Patentinhaber von MON 810 Monsanto keinen Monitoringplan vorlegt, das weitere Inverkehrbringen von MON 810 untersagt wird.

Im Zuge der Neuzulassung von MON 810, der noch nach der alten EU-Freisetzungsverordnung zugelassen wurde, die jetzt abgelaufen ist, ist Monsanto sowieso dazu angehalten, einen Monitoringplan vorzulegen. Trotzdem ist es sehr begrüßenswert, dass das BVL die Risiken dieses gentechnisch veränderten Mais anerkennt. Konsequenter und im Sinne des Vorsorgeprinzips wäre allerdings gewesen, wenn Deutschland aufgrund der internationalen Studien ein Anbauverbot von MON 810 ausgesprochen hätte, so wie in anderen EU-Ländern wie Ungarn, Österreich, Polen und Griechenland geschehen. Auch Frankreich überprüft derzeit ein Verbot von MON 810. Der französische Umweltminister Alain Juppé erklärte hierzu in der Zeitung „Le Parisien“, dass die Verbreitung des von der Pflanze produzierten Giftes zur Vernichtung von Schädlingen „nicht unter genau den Bedingungen, die man erwartet hat“ erfolge.

- Der vollständige Bescheid des BVL ist einzusehen unter: www.keine-gentechnik.de/fileadmin/files/Infodienst/07_04_27_bvl_bescheid_mon810.pdf
- Ärzteblatt: „Frankreich prüft Verbot von Monsanto-Genmais MON 810“, <http://aerzteblatt-1und1.schaffrath-neuemedien.de/v4/news/news.asp?p=MON+810&src=suche&id=28583>
- Spiegel: „Wie Genmais-Gigant Monsanto Politik macht“, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,482238,00.html>

11. Honig mit Bt-Mais-Pollen nicht „verkehrsfähig“

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg wurde Anfang Mai festgestellt, dass Honig, der Pollen von dem gentechnisch veränderten Mais MON 810 enthält, weder verkehrsfähig noch genusstauglich ist. Begründung des Gerichtes ist, dass MON 810 keine umfassende (Lebensmittel-) Zulassung besitzt. Geklagt hatte ein Imker in der Nähe eines Versuchsfeldes der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Bayerns. Im letzten Jahr hatte er bei einer Analyse seines Honigs GVO-Pollen festgestellt und konnte seinen Honig nicht mehr vermarkten. Der Freistaat Bayern ist nun aufgefordert, den Pollen der Bt- Maispflanzen unschädlich zu machen, d.h. Pollenfahnen abschneiden, damit der Honig des Imkers frei vom Pollen dieses Maises sein kann. Gegen dieses Urteil hat Bayern jetzt Beschwerde eingereicht.

Das Augsburger Gericht hat dem Kläger in seiner Einschätzung recht gegeben, dass MON 810 nur für bestimmte verarbeitete Lebensmittel zugelassen ist, die keine vermehrungsfähigen gentechnisch veränderten Organismen mehr enthalten (bspw. Maisgluten oder Maisgries). Sind jedoch noch intakte Organismen vorhanden, die ihr gentechnisches Material übertragen können (bspw. Honig, wenn er Pollen mit der Erbinformation des Mon 810-Mais enthält), ist nach EU-Recht eine besondere Genehmigung erforderlich, die der MON 810 nicht habe. Das stellt die ImkerInnen vor eine schwierige Situation, denn die Konsequenz aus dem Urteil wäre, dass Honige, die in Regionen wo Gentechnik angebaut wird, gewonnen werden, nicht verkehrsfähig sind. Dies kann nicht im Sinne der Landwirtschaft sein, zumal die Bäuerinnen und Bauern immens auf die ImkerInnen und die Bestäubungsleistung ihrer Bienen angewiesen sind. In der Reform des Gentechnikgesetzes ist die Situation der Imker weiterhin nicht berücksichtigt. 150 Meter Abstand von Gentechnik-Mais zu konventionellem Mais werden Bienen nicht aufhalten können, die in einem Umkreis von 3-7 km auf Pollen- und Nektarsuche gehen...

Anders entschied das Verwaltungsgericht Frankfurt / Oder, hier ist der klagende Imker an der Klagebefugnis gescheitert. In der Begründung heißt es, dass Pollen im Honig zwar im biologischen Sinne als ein vermehrungsfähiger Organismus betrachtet werden kann. Gentechnisch betrachtet seien sie aber nicht als vermehrungsfähiger Organismus anzusehen, da eine Vermehrung nur im Zusammenwirken mit der eigentlichen Pflanze möglich ist und die Fähigkeit genetisches Material zu übertragen nach 24 Stunden verlischt. Auch gegen dieses Urteil gibt es Revision...

- Verwaltungsgericht Augsburg: Beschluss Mai 2007 und Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder: Beschluss Mai 2007, <http://www.keine-gentechnik.de/dossiers/bt-mais-und-bienen.html>
- Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Bayern, <http://www.keine-gentechnik.de/dossiers/bt-mais-und-bienen.html>

12. Gift-Menge im Mon 810-Mais schwankt erheblich

Obwohl der gentechnisch veränderte (GV) Mais MON 810 schon seit über 10 Jahren in Europa zugelassen ist, aber nur in verhältnismäßig kleinem Umfang angebaut wird, gibt es bisher nur wenige veröffentlichte Untersuchungen darüber, wie viel Bt-Toxin der MON 810 – Mais tatsächlich produziert. Der im GV-Mais enthaltene Insektengift (Cry1Ab) stammt vom Bodenbakterium *Bacillus thuringiensis* (Bt) und kommt sonst nur in eben jenem Bodenbakterium vor. Das Bt-Gift tötet den Maiszünsler ab. Detaillierte Untersuchungsergebnisse legten Nguyen & Jehle Anfang 2007 vor. Im April 2007 veröffentlichte Greenpeace eine Untersuchung von über 600 MON 810 - Proben aus Spanien und Deutschland, die die Untersuchungen bestätigen. Im Ergebnis: Im Gegensatz zu den Angaben des Herstellers Monsanto schwanken die vom GV-Mais hergestellten Giftmengen erheblich. GV-Pflanzen auf dem selben Standort konnten sich in ihrem Bt-Gehalt bis zum Hundertfachen unterscheiden. Die Toxin-Konzentrationen schwanken im Laufe der Jahreszeiten. Auch gebe es erhebliche standortabhängige Unterschiede und signifikante Abweichungen des Bt-Gehaltes zwischen den einzelnen Pflanzenteilen. Diese Untersuchungsergebnisse werfen weit reichende Fragen zur Sicherheit und technischen Qualität von Mon 810 Mais auf. Die biologischen Eigenschaften scheinen weder einheitlich noch stabil zu sein. Ursache hierfür können genetische Instabilität, Umwelteinflüsse, Sorteneffekte usw. sein.

- Nguyen, H.T. und Jehle, J.A., 2007, Quantitative analysis of the seasonal and tissue-specific expression of Cry1Ab in transgenic maize MON810. *Journal of Diseases and Protection* 114 (2): 820-87.
- Zusammenfassung unter: <http://www.ulmer.de/IHIZ2DHIC1+m7Y37F1omB1YsAH6+.HTML>

13. Referentenentwurf zum Gentechnik-Gesetz liegt vor

Derzeit ist die Bundesregierung dabei, das Gentechnikgesetz zu verändern. In dem seit Mai vorliegenden Referentenentwurf stehen u.a. folgenden Punkte in der Kritik:

Verminderung der Transparenz: Das Standortregister soll unschärfer werden. Konnte man bisher im Internet flurstücksgenau recherchieren, wo GV-Pflanzen angebaut werden sollen, soll zukünftig nur noch die Gemarkung angegeben werden (also auf Gemeinde bzw. Dorfebene). Bei einem Antrag auf nähere Informationen zum Anbauort muss der Antragssteller sein Interesse darlegen. Ihm kann die Auskunft verweigert werden, wenn bei ihm „Tatsachen die Vermutung begründen, dass die Auskunftserteilung der Erleichterung der Feldzerstörung dienen soll“. Die Frage ist, woran Behörden das festmachen wollen und wem dann noch Anrecht auf eine Auskunft zusteht. Zumal die Auskunft auch dann verweigert werden kann, wenn der GVO-Anmelder ein „überwiegend schützenswürdiges Interesse an dem Ausschluss der Auskunft hat“... Es kann also sein, dass hier die Interessen der GVO-Anbauer über die derjenigen gestellt werden, die weiterhin gentechnikfrei wirtschaften wollen. Um eine ehrliche und offene Diskussion der Bauern und Imker vor Ort in der betroffenen Region führen zu können, muss das Standortregister in seiner bisherigen Transparenz erhalten bleiben.

Positiv zu beurteilen ist die Informationspflicht der GVO-Anbauer gegenüber ihren Nachbarn. Nachbarn sind aber nur jene, deren Felder im Umkreis von 225 Meter liegen. Drei Monate vor Aussaat müssen diese informiert werden. In welcher Form diese Information erfolgen muss, ist nicht vorgeschrieben und damit auch nicht nachprüfbar. Innerhalb eines Monats müssen die Nachbarn reagieren und mitteilen dass ihre „Flächen nicht mit gentechnisch veränderten Pflanzen bestellt werden und welcher Art die Pflanzen angehören“. Wer diese „für seinen Schutz erforderlichen Auskünfte“ nicht erteilt, muss auch nicht geschützt werden. Wie hier ein Nachweis erfolgen kann, der ggf. in einem Rechtsverfahren relevant werden kann, ist nirgends definiert.

150 m Abstand: Der Gesetzentwurf sieht einen Abstand von 150 Metern zum nächsten konventionellen oder ökologisch bewirtschafteten Maisfeld vor. Im europäischen Vergleich gehört diese Regelung mit zu den schlechtesten. Im Mittel liegt der Abstand bei 231 Meter, Ungarn fordert 400 Meter und Luxemburg 800 Meter. Selbst der Gentechnik-Konzern Monsanto schreibt einen Abstand von 300 Metern zu ökologisch bewirtschafteten Flächen vor. Problematisch ist, dass der Abstandsdebatte als Messlatte der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9% im Endprodukt zu Grunde liegt. Nach der EU-Kennzeichnungsverordnung müssen Futtermittel und pflanzliche Produkte spätestens dann gekennzeichnet werden, wenn sie den Schwellenwert von 0,9% überschreiten. Vergessen wird in der Diskussion, dass GVO-Verunreinigungen auch weit unterhalb dieses Schwellenwertes gekennzeichnet werden müssen, nämlich dann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Verunreinigung „zufällig“ und „technisch unvermeidbar“ war. Das heißt, eine Kennzeichnung kann schon weit unter 0,9% ausgelöst werden. Zudem fordert die Abnehmende Hand einen großen Puffer zum Kennzeichnungsschwellenwert im Endprodukt, weil es auf den unterschiedlichen Produktionsstufen weitere Kontaminationsmöglichkeiten gibt. So zahlt die größte deutsche Maysmühle Aufpreise für Ware unter 0,1% GVO-Verunreinigung. Liegen die Werte darüber, wird die Ware wieder nach Hause geschickt. Die Abstandsregelungen im Gentechnikgesetz dürfen sich nicht weiter am Kennzeichnungsschwellenwert orientieren und damit eine schleichende Kontamination erlauben. Primäres Ziel muss die Vermeidung von GVO-Einträgen sein, nur so ist eine gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft in Zukunft möglich.

Haftungsregelungen erst ab 0,9% GVO-Verunreinigung: Eine Haftungsregelung für geschädigte Betriebe soll es erst ab 0,9% GVO-Verunreinigung geben. Verunreinigungen und damit Schadensfälle entstehen aber weit unter dem hier zu Grunde gelegten Kennzeichnungsschwellenwert und in der Bio-Produktion ist der Einsatz von Gentechnik verboten. Zudem ist der Ausgleich entstehender Kosten durch Analysen und Mehraufwand nicht vorgesehen. Es kann nicht sein, dass diejenigen, die weiterhin auf eine gentechnikfreie Produktion setzen wollen, die Kosten für die Gentechnikfreiheit tragen müssen. Vielmehr müssen für alle entstehenden Kosten und Schäden gemäß dem Verursacherprinzip die GVO-anbauenden Landwirte und die Gentechnik-Konzerne gerade stehen.

Produktorientierte Forschung und Anbau sollen forciert werden, und dass, wo es schon jetzt bedenkliche Entwicklungen in der Forschungspolitik gibt: Gentechnikexperimente in der Genbank Gatersleben, Freisetzungsexperimente mit GV-Pflanzen, die Pharmaka produzieren und Freisetzungen von GV-Raps, der in allen Wissenschaftskreisen als nicht koexistenzfähig gilt. Hinzu kommt, dass Freisetzungen erleichtert werden sollen, in dem das so genannte vereinfachte Verfahren zum Standard werden soll. Wenn Freisetzungen an einem Standort genehmigt worden sind, kann das Unternehmen bzw. die Forschungseinrichtung beliebig viele weitere Standorte nachmelden, ohne dass es zu einer weiteren Prüfung der Umweltbedingungen für die einzelnen Standorte oder aber Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit käme. Die Umweltbedingungen können aber sehr unterschiedlich sein (bspw. Naturschutzflächen) und der Öffentlichkeit muss ein Mitspracherecht bei gentechnischen Experimenten vor der eigenen Haustür gewährt werden.

Alle diese Veränderungen stehen sowohl dem Koalitionsvertrag entgegen, der festlegt, dass die „Wahlfreiheit der Bäuerinnen und Bauern und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen gewährleistet bleiben (müssen)“. Sie widersprechen aber vor allem auch dem Gesetzeszweck des Gentechnikgesetzes, und den europarechtlichen Vorgaben. Der Schutz von Mensch und Umwelt muss weiterhin an oberster Stelle stehen und damit insbesondere das Vorsorgeprinzip eingehalten werden. Die vorgeschlagenen Regelungen würden der Gentechnik einen Freifahrtsschein zur schleichenden Kontamination ausstellen - trotz unabsehbarer Folgen einer Technologie, die sich über Artgrenzen hinwegsetzt, trotz Mangel an Langzeittests, trotz ungeklärter Risiken für die menschliche Gesundheit sowie Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und erheblicher Risiken für die ökologische und konventionelle Land- und Lebensmittelwirtschaft, sowohl aus sozialer als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht und sind deshalb so nicht hinnehmbar.

14. Deutsches Bier muss auch in Zukunft gentechnikfrei bleiben!

„Die mittelständische Brauwirtschaft will auch künftig keine Gentechnik in Deutschem Bier und lehnt die Verwendung gentechnisch veränderter Braurohstoffe deshalb entschieden ab“, so der Bundesgeschäftsführer Roland Demleitner anlässlich der Vorstellung des Manifestes des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V. gegen die Agro-Gentechnik am 12. Juni 2007 in Berlin. Gentechnik brächten für die Brauwirtschaft und die Verbraucher keinerlei Vorteile, sondern schaffen Risiken, die nicht kalkulierbar und völlig unnötig seien. Der Verband hat die Bundesregierung nachdrücklich aufgefordert, bei der anstehenden Novellierung des Gentechnikgesetzes eine Gefährdung des gentechnikfreien Anbaus von Braurohstoffen wie Gerste und Weizen durch den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auszuschließen. Handlungsbedarf sieht der Verband bei der Abstandsregelung, die eindeutig zu niedrig seien, ebenso seien die Kennzeichnungsregelungen für GV-Produkte zu verschärfen, denn sowohl Erzeuger, Hersteller als auch Verbraucher haben ein Recht auf umfassende Information. Die bevorstehende Novellierung des Gentechnikgesetzes dürfe sich nicht an den wirtschaftlichen Interessen der Agrar- und Chemiekonzerne orientieren, sondern müsse die von der Bundesregierung selbst propagierte Sicherstellung gentechnikfreier Landwirtschaft tatsächlich schaffen, so Dr. Franz Ehrnsperger, Inhaber der Neumarker Lammsbräu.

- Manifest und Presseerklärung unter <http://www.private-brauereien-bayern.de/> ; Presse

... und zu guter letzt...

Kritik und Anregungen zu diesem Newsletter sind herzlich willkommen. Bitte gerne an: Annemarie Vollling, Koordination Gentechnikfreie Regionen in Deutschland, Tel: 04131/400720, Fax: 04131/407758, mail: gentechnikfreie-regionen@abl-ev.de